

Hinweise des NABU zur Umsetzung der ökologischen Mindestkriterien für Solarparks aus dem Solarpaket 1

Mit dem Solarpaket 1 haben naturschutzfachliche Mindestkriterien für Solarparks erstmals Eingang in das EEG gefunden. Sie sind ein wichtiges Signal an die Akteure und sollen zur „Vereinbarkeit von geförderten Freiflächenanlagen mit Natur und Landschaft“ beitragen. Das ist grundsätzlich gut. Eine staatliche Förderung von Solarparks ist nur noch möglich, wenn drei von fünf im Solarpaket definierten Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität, z. B. eine schonende Flächenpflege mittels Mahd inklusive Abtransports des Mahdguts oder eine sukzessive Beweidung, umgesetzt werden.

Es war jedoch ein Fehler, im Solarpaket die Förderfähigkeit nur an die Umsetzung von drei dieser fünf Kriterien zu binden. Diese Reduktion der ökologischen Anforderungen kann weiterhin zu Solarparks mit eher geringem ökologischem Wert führen. Hier wurde Potenzial für spürbar mehr Naturschutz in Solarparks ohne Not verschenkt. Daher muss mit dem mehrfach angekündigten Solarpaket II noch in dieser Legislaturperiode nachgeschärft werden, damit mit der verpflichtenden Erfüllung aller Kriterien ein sehr spürbarer Effekt für Klima- und Naturschutz in Solarparks eintritt.

Zu den einzelnen Kriterien:

- **Kriterium 1:** Die von den Modulen maximal in Anspruch genommene Grundfläche beträgt höchstens 60 Prozent der Grundfläche des Gesamtvorhabens.
Besser wären max. 40 Prozent modulüberdeckter Flächenanteil gewesen, denn 60 Prozent sind in vielen Solarparks schon gegeben. Außerdem wäre gerade bei diesem Kriterium eine Ausweitung auf PPA-Anlagen wichtig, da diese sonst durch einen besonders hohen Kosten-/Wirtschaftlichkeitsdruck ggf. mit besonders eng gestellten Modulen geplant werden.
- **Kriterium 2:** auf den Boden unter der Anlage wird ein biodiversitätsförderndes Pflegekonzept angewandt, indem
 - a) die Mahd zur Förderung der Biodiversität maximal zweischürig erfolgt und das Mahdgut abgeräumt wird oder
 - b) die Fläche als Portionsweide mit biodiversitätsfördernd an den Flächenertrag angepasster Besatzdichte beweidet wird,Das ist ein guter Ansatz, der sich so erstmalig wiederfindet. Für biodiversitätsfördernde Pflegekonzepte hat sich der NABU besonders stark gemacht. Jedoch muss für jeden Solarpark auch immer ein gewisser Spielraum bleiben, damit durch Fachleute vor Ort mit Blick auf bestimmte Zielarten die besten Pflegemaßnahmen geplant werden. So ist aus Naturschutzsicht eine zweischürige Mahd mitunter nicht der bestmögliche Weg.
Auch die Nachweispflicht (alle 5 Jahre) ggü. dem Netzbetreiber ist noch nicht gut durchdacht und muss nachgebessert werden. Netzbetreiber sind nicht die richtigen Akteure, besser wäre die Genehmigungsbehörde als Kontrollinstanz zur Prüfung der Umsetzung der zugesagten Biodiversitäts-Maßnahmen.
- **Kriterium 3:** die Durchgängigkeit für Tierarten wird gewährleistet, indem
 - a) bei Anlagen, die an mindestens einer Seite eine Seitenlänge von mehr als 500 Metern aufweisen, Wanderkorridore für Großsäuger angelegt werden, deren Breite und Bepflanzung die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen, und
 - b) die Durchgängigkeit für kleinere Tierarten gewährleistet wird,Hinsichtlich der Einzäunung ist eine Konkretisierung mit Bezug auf die Breite der Wanderkorridore und Zaungestaltung sinnvoll. So muss festgelegt werden, dass Stacheldraht nicht verwendet werden soll. Konkreteren Formulierungen helfen sicherzustellen, dass die Durchlässigkeit für Säugetiere auch gewährleistet werden kann. Mit einer Mindestkorridorbreite von 50 Metern kann sichergestellt

werden, dass diese auch von Großwild angenommen und durch gestufte Gehölzbestände biodiversitätsfördernde Standorte werden können. Für Kleinsäuger hat sich ein 20 cm Zaunabstand zum Boden bewährt.

- *Kriterium 4:* auf mindestens 10 Prozent der Fläche der Anlage werden standortangepasste Typen von Biotopelementen angelegt, Das ist als Kriterium in Ordnung, jedoch ohnehin oft gegeben.

- *Kriterium 5:* die Anlage wird bodenschonend betrieben, indem
 - a) auf der Fläche keine Pflanzenschutz- oder Düngemittel verwendet werden und
 - b) die Anlage nur mit Reinigungsmitteln gereinigt wird, wenn diese biologisch abbaubar sind und die Reinigung ohne die Verwendung der Reinigungsmittel nicht möglich ist.Dieses Kriterium ist in der Regel leicht zu erfüllen, da das Standards in Solarparks sind. Kaum jemand düngt im klassischen Solarpark und die Reinigung wäre meistens teurer als geringe, vorübergehende Ertragseinbußen durch zum Beispiel Saharastaub. Der Verzicht auf Herbizide ist eine sinnvolle Klarstellung, da deren Einsatz wohl vereinzelt für Solarparks angedacht wird. Zusätzlich sollte für Moor-PV und Floating-PV, die als besondere Anlagen von der Erfüllung der Mindestkriterien entbunden sind, sichergestellt werden, dass Module mit reduzierter polarisierter Lichtreflexion verbaut werden.

Wenn die 5 Kriterien verbindlich in allen Solarparks bundesweit eingehalten werden müssten, könnte künftig das Label „Biodiversitäts-Solarparks“ berechtigt sein. Der Geltungsbereich aller verbindlich zu erfüllender Kriterien muss dann aber auch auf die Solarparks ausgeweitet werden, die nicht über das EEG gefördert, also beispielsweise im Rahmen von Direktlieferverträgen (PPA) gebaut werden.

Quelle: [NABU \(2022\): Solarparks naturverträglich ausbauen. Anforderungen des NABU an naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Position. Solarparks.](#)